

**Planzeichenerklärung**  
(§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauVO gemäß § 2 Abs. 4 und § 2, Halbsatz PlanZV)

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**SO** Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauVO mit Zweckbestimmung "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie"

**2. Maß der der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)**

**Nutzungsschablone**

Baugebiet	GR 1:	Grundfläche bauliche Anlagen: 1.5 von Gebäuden (Flächenzone: Übergabestromerzeugung) (§ 19 Abs. 2 BauVO) als Hochmaß (§ 16 BauVO)
	GR 2:	Grundfläche bauliche Anlagen: geschlossene Zufahrten und Einfahrten (§ 19 Abs. 4 Nr. 13 BauVO) (als Hochmaß) (§ 16 BauVO)
	GR 3:	Grundfläche bauliche Anlagen: Photovoltaikanlage mit Unterbaukonstruktion (§ 19 Abs. 2 BauVO) (als Hochmaß) (§ 16 BauVO)
	HbA max.:	maximal zulässige Höhe der zulässigen baulichen Anlagen in Bezug auf NHH (Höhenbezugssystem DHHN2016). Maßgebend ist der jeweils höchste Punkt der baulichen Anlage.

**3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)**

**4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB):**

private Verkehrsflächen  
private Verkehrsfläche mit wassergebundener Wegdecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Einfahrt  
Ausfahrt

**9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

**P** private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (Feldhecken, Feldgehäusche, Extensivwiesen)

**Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie § 1a BauGB)**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) (Einkl. Feldhecken, Feldgehäusche, Pflegeentwicklung Extensivwiesen)

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
z.B. Nummerierung der der gründerischen Maßnahmen nach § 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20  
Neubau Tor  
Verlauf Zaun

**Liegenschaftskataster**

Flurstücksgrenze  
Flurstücksnummer  
146  
5  
Gemarkungsgrenze  
Flurgrenze

**Nachrichtliche Darstellung**

Höhenlinien -&angaben

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist
- das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), in Kraft ab 01.07.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Barby (Elbe) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Solarpark Wespens" bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung beschlossen.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**

Der Stadtrat der Stadt Barby (Elbe) hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Solarpark Wespens" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.11.2022 im Amtsblatt der Stadt Barby Nr. 26 Jahrgang 3 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom 22.11.2022 bis 13.01.2023 durchgeführt.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vom 12.04.2023 bis 26.05.2023 durchgeführt.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Barby (Elbe) hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Solarpark Wespens" und der Begründung sowie dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.05.2025 im Amtsblatt der Stadt Barby Nr. 10, Jahrgang 5 ortsüblich mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Solarpark Wespens" und die Begründung haben vom 11.06.2025 bis einschließlich 16.07.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.06.2025 bis 16.07.2025 durchgeführt.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Barby (Elbe) hat die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am ..... geprüft und eine Abwägung vorgenommen. Das Ergebnis ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Barby (Elbe) hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Solarpark Wespens" in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung mit Textlichen Festsetzungen, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Rates überein. Das für die Aufstellung des Bebauungsplans vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... bekannt gemacht worden. Mit diesem Datum ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.

Barby (Elbe), den .....

Bürgermeister

**Planteil B - textliche Festsetzungen**

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauVO)

1.1 zulässig im SO-Gebiet sind:

- die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen zum Zweck der Stromerzeugung, die Errichtung technischer und baulicher Anlagen und dazu erforderliche Nebenanlagen einschließlich Einfriedungen sowie Zufahrten, Skatflächen und Wirtschaftswege, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind
- Photovoltaikanlagen mit Südausrichtung der Module in putzähnlicher Bauweise

1.2 nicht zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen mit Ost-West-Ausrichtung der Module in satteldachähnlicher Bauweise
- die Oberfläche bedeckende oder versenkende Gründungen der Photovoltaikanlagen (Streifenfundamente aus Beton etc.) und gestellte auf der Grundfläche aufliegende Photovoltaikanlagen

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 19 BauVO)

Entsprechend Planteil A i.V.m. der Planzeichenerklärung wird das Maß der baulichen Nutzung für das SO-Gebiet wie folgt festgelegt:

- die Höhe der zulässigen baulichen Anlagen (Photovoltaikmodule auf Modultischen, Speicher, Transformatoren, Übergabestationen) darf 57,00 m über NHH (Höhenbezugssystem DHHN2016) nicht überschreiten. Maßgeblich ist der jeweils höchste Punkt der baulichen Anlage.

**3. Bezug zum Durchführungsvertrag, Zulässigkeit der Vorhaben**  
(§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie" zulässigen Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig, soweit diese im Einklang zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans stehen.

**4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch Hochwasser und Starkregen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

Der Solarpark ist in einer hochwasserangepassten Bauweise zu errichten, welche eine Überführung der geplanten Solarpaneele bei HQ 200 ausschließt.

Ebenso sollte die Elektrotechnik auf einem Höhenniveau installiert werden, welches keine nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Hochwasserrisiko erwarten lässt.

Um Personen- und Sachschäden zu vermeiden sind die Solarpaneele so zu befestigen, dass diese im Hochwasserfall nicht mitgeführt werden können.

**5. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20)

Gemäß Planteil A i.V.m. der Planzeichenerklärung werden Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Für den vorsorgenden Arten- und Naturschutz, Grund-, Oberflächenwasser- und Bodenschutz werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

5.1 Für den vorsorgenden Grundwasser-, Hochwasser- und Bodenschutz soll die Trafostation mit Einbauten zum Heberschutz (Ölwanne, bzw. geeigneter Anstrich des Betonkörpers sowie Öldruck-Überwachung) ausgerüstet werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass eine hochwasserangepasste Bauweise gewählt wird, die eine Überführung der Trafostation sowie der Module bei einem Hochwasserereignis ausschließt. Des Weiteren soll bei der Modulreinigung auf Reinigungsmittel verzichtet werden. (Minimierungsmaßnahme M 1)

5.2 Für den vorsorgenden Grund-, Oberflächenwasser- und Bodenschutz soll für das ungegliederte Abfließen von Niederschlägen und für den Natur- und Artenschutz sowie für eine hindernisfreie erleichterte Mahd im Zaunverlauf, zwischen den Zaunfeldern und dem vorhandenen natürlichen Gelände (GOK) ein Abstand von ca. 15 cm vorgesehen werden (Minimierungsmaßnahme M 2).

5.3 Festgesetzt wird die dauerhafte Entwicklung einer 2-schürigen extensiven Mähwiese im SO-Gebiet durch Ansatz einer standortgerechten regionalen Wiesenartengemischung der Herkunftsregion 5 "Mitteldeutsches Tiefland- und Hügelland". Das Grünland im SO-Gebiet ist frei von Düngergaben und Pestiziden extensiv durch eine 2-schürige Mahd zu pflegen und auszuhägen (Schritte Anfang/Mitte Juni, Anfang/Mitte/September). Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine alternative Beweidung mit Schafen ist zulässig. (M 3).

5.4 Festgesetzt wird das Anlegen und die Entwicklung von geschlossenen und durch Stämme und Schneisen aufgelichteten gestuften Feldhecken auf den privaten Grünflächen (Breite Strauchpflanzung mindestens 3 m) mit domurreichen heimischen Sträuchern vor der Zaunanlage zur Eingrenzung der Photovoltaikanlage und als Sichtschutze auf einer Fläche von 3.600 m<sup>2</sup> (Fläche Feldhecke Westen - 1.080 m<sup>2</sup>; Länge ca. 360 m; Fläche Feldhecke Norden - 1.500 m<sup>2</sup>; Länge ca. 500 m; Fläche Feldhecke Osten - 1.080 m<sup>2</sup>; Länge ca. 360 m) nach Pläneintrag (Pflanzdichte Groß- und Normalsträucher 1 St je 2 m<sup>2</sup>, Pflanzabstand Sträucher: 1 m bis 1,5 m; 2 m bis 4 m zw. Großsträuchern). Spätestens eine Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme der Photovoltaikanlage ist die Gehölzpflanzung umzusetzen. Die Gehölzpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. (Ausgleichsmaßnahme A1).

Gemäß Leitfaßen des Bundesumweltministeriums vom September 2011 und Bestimmungen des § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG, ist autochthones Pflanzgut standortheimischer Arten aus dem Vorkommensgebiet 5 ("Mitteldeutsches Tiefland- und Hügelland") zu verwenden.

Folgende Arten sind für die Ausgleichsmaßnahme A 1 vorzusehen:

- Pflanzliste:**
- Großsträucher / 6 - 10 m Wuchshöhe, Pflanzqualität VStr. 2 x v., H = 50-80 cm:**  
 Corylus avellana - Haselnuss  
 Castanopsis monogyna - Eingriffeliger Weißdorn  
 Salix caprea - Sal-Weide  
 Sorbus aria - Echte Malhbeere  
 Wildobst - Apfel, Birne
- Normalsträucher / 1 - 6 m Wuchshöhe, Pflanzqualität VStr. 2 x v., H = 30-50 cm:**  
 Cornus sanguinea - Roter Hartweige  
 Eonymus europaeus - Gewöhnl. Pflehhelichlein  
 Lonicera xylosteum - Rote Heckenkräusche  
 Prunus spinosa - Schlehe  
 Rhamnus frangula - Faulbaum  
 Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere  
 Rosa canina - Hundrose  
 Salix purpurea - Purpur-Weide  
 Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

- 5.5 Alle Baulängkeiten, darunter fallen auch Baufeldfreimachung (bauvorbereitende Maßnahmen) und Wegebau, finden außerhalb der Hauptnutzzeit von Bodenbrütern statt und sind daher nur in der Zeit vom 16.07. bis 28. / 29.02. des Folgejahres durchzuführen. Als Ausschlusssticht gilt der Zeitraum 01.03. bis 15.07. eines Jahres.
- Solfern die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, werden der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Baulängigkeiten zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller dargelegt, zum anderen wird durch eine artenschutzrechtliche Umweltverträglichkeitsstudie fachlich dargestellt, wie Besatzkontrollen, Vergärungsmaßnahmen und weitere Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- Vor Beginn der Baulängigkeiten ist die Effizienz der Vergärungsmaßnahmen durch eine von einem sachkundigen Ornithologen durchzuführende Besatzkontrolle zu verifizieren (Minimierungsmaßnahme M 4).

**II. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

- Anlagenausführung** (nachfolgend handelt es sich nicht um eine verbindliche Festsetzung) Erdhiedungen sind als Maschenabdichtungen in RAL 6005 (moosgrün) herzustellen.
- Kampfmittel** Der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (Saldendirekt) führt in seiner Stellungnahme vom 30.05.2023 auf, dass eine kampfmittelbelastete Fläche auf Teilflächen in der Gemarkung Wespens, Flur 1, Flurstücke 4 und 40/3 und Flur 3, Flurstück 24 ausgewiesen ist. Eine Freigabe der belasteten Fläche kann erst nach vollständiger Untersuchung und ggf. Bestätigung der Fläche erfolgen. Sollten nach Durchführung der Kampfmittelbestimmung bei der Durchführung von erdberührenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Saldendirekt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Betreten von Kampfmitteln ist verboten.
- Denkmalschutz / Archäologie** Sollten Funde gem. § 9 Abs. 3 DSchG ST im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen, sind diese unverzüglich gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Wasserecht** Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser bzw. wasserführende Schichten angetroffen, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Flurbereitigung** Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Verfahrensgebiet des geplanten Flurbereitigungsverfahrens nach § 86 FlurbG mit dem Verfahrensnamen „Barby - Feldlage“ (Verfahrensnummer SLK009). Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte ist im Rahmen weiterer Verfahrensschritte zu beteiligen.
- Ländliches Wegekonzept** Der als Erschließungsweg genutzte ländliche Weg ist entsprechend dem ländlichen Wegekonzept des Landes Sachsen-Anhalt unter der Registrierungsnummer 367028\_001 (Grasweg) eingetragen. Änderungen an diesem Weg auf Grund von Baumaßnahmen sind mit dem ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben (Börde) abzustimmen.
- Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes** Für die Bereitstellung von Löschwasser ist im weiteren Verfahren ein anlagenbezogenes Brandschutzkonzept zu erarbeiten. Die Zufahrt der Feuerwehr kann über den „Grasweg“ und die geplante Zuwegung (private Feldzufahrt) erfolgen. Die Abstimmung und Umsetzung des Feuerwehrekonzepes ist für das nachgeschaltete Baugenehmigungsverfahren vorgesehen.

**8. Bodenschutz**  
Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

**9. Naturschutz**  
**Sonstige artenschutzrechtliche Maßnahme**  
**Beerbeitungszone Schorzenzeilen bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüsenbau (Maßnahme A 2)**  
Geplant ist ein funktionaler Ausgleich zur Verbesserung der Brut- und Nahrungsbedingungen von Kiebitz und Feldlerche im Umfeld des geplanten Vorhabens. Hierzu soll auf einer Ackerfläche im Umfeld des geplanten Vorhabens eine einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März durchgeführt werden. Danach ist auf eine Bodenbearbeitung ab 22. März bis 5. Mai zu verzichten.

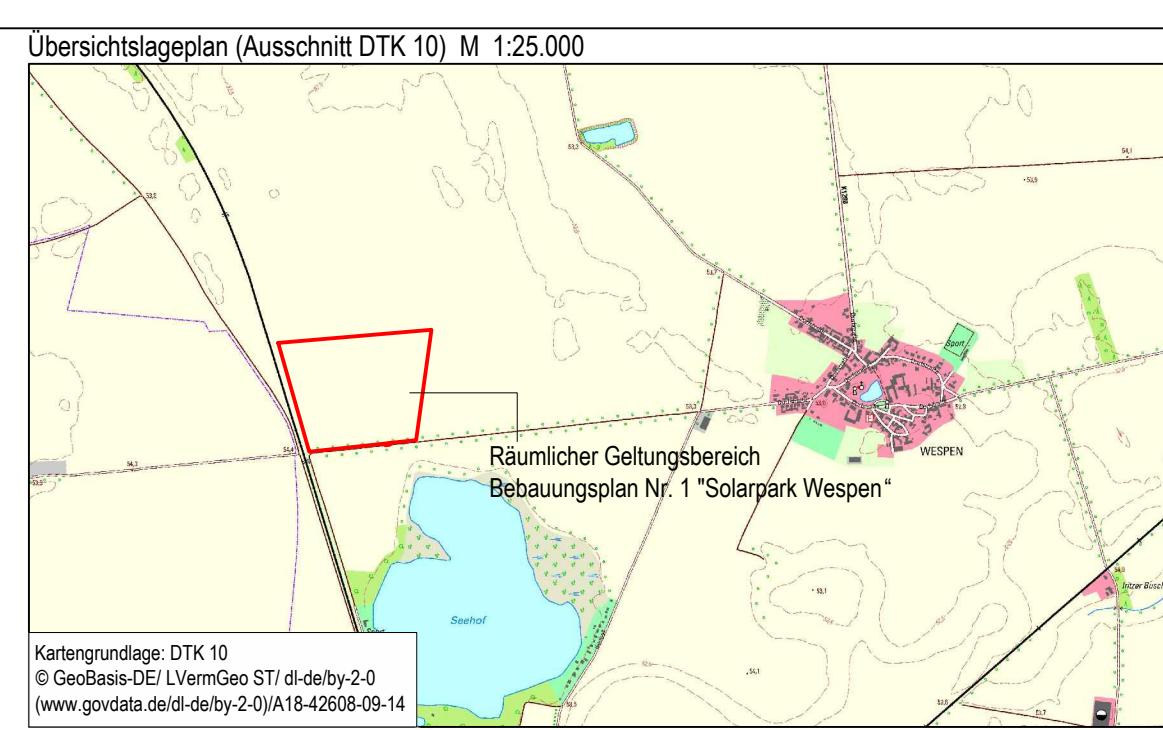
Aufgrund des Mideverhaltens von Feldlerche und Kiebitz ggü. Vertikalstrukturen, ist die Durchführung der Maßnahmen nur auf offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont zulässig. Die Maßnahme ist auf Ackererschlagen im räumlichen Zusammenhang um den Schachtloch und Seehof Teich umzusetzen.

Folgende Abstandsregeln sind einzuhalten:


- 50 m zu Einzelbäumen
- 120 m zu Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha
- 160 m zu geschlossener Gehölzrisse
- 100 m Abstand zu Freileitungen, Bahntrassen und Straßen
- Lage der Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen

Aufgrund des Fruchtwechsels stehen für die Maßnahme mehrere Ackererschläge zur Verfügung, auf denen die Maßnahme im Jahres - Turnus umgesetzt werden kann. Die Maßnahmengröße beträgt mindestens 1 ha - 3 ha.

In der Zeit von Mai bis Juni sind die Gelege von Kiebitzen zu dem jeweiligen Feld, welches der spritzigen artenschutzrechtlichen Maßnahme dient (Maßnahme A2), mit zwei 1 m langen Stäben jeweils min. 3 m vor und hinter dem Nest in Bearbeitungsrichtung der landwirtschaftlichen Maschinen zu markieren. Ein Abstand zu den Stäben von min. 10 m ist einzuhalten, um eine Schädigung oder Zerstörung der jeweiligen Nester durch Bearbeitungsmaschinen zu vermeiden.



**Stadt Barby (Elbe), Ortsteil Wespens**



**Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Wespens"**

**Stadt Barby (Elbe)**

**Satzung - Januar 2026**

Planzeichnung  
Planteil A - zeichnerische Festsetzungen und  
Planteil B - textliche Festsetzungen und Hinweise

Planung  
Ing. Büro Kleinschmidt  
Dipl.-Ing. Jan Kleinschmidt (FH)  
Hegestraße 1, 06046 Bernburg  
Tel.: 03471 350727 mobil: 0177 8338315  
e-mail: info@PLE-Kleinschmidt.de

Barby (Elbe), den 12.01.2026

zuletzt geändert:

M 1:1.000